

Merkblatt über die Anstellungsbedingungen nach GAV

Unbefristete Einzelarbeitsverträge mit der Viva Luzern AG und befristete Einzelarbeitsverträge mit Dauer von mehr als 6 Monate mit der Viva Luzern AG

- 1 Anstellungsverhältnis, Probezeit und Kündigungsfristen (Art. 12 und 15 GAV)**
 - Probezeit 3 Monate
 - Kündigungsfrist während der Probezeit 7 Kalendertage
 - Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate → Kündbar auf Monatsende
- 2 Arbeitszeit: 42 Stunden-Woche, 8.4 h/Tag 100% (Art. 18 Abs. 2, Art. 30 GAV)**
 - Die Geschäftsstelle berechnet die jährliche Sollarbeitszeit
 - Es gelten flexible Arbeitszeiten von 6.00 bis 20.00 Uhr, wenn keine abweichenden Weisungen zu den Arbeitszeiten bestehen (wie z. B. in der Pflege/Hotellerie/Technik und Unterhalt)
 - Als arbeitsfreie Tage gelten, soweit sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen: Neujahr, Berchtoldstag, Gúdismontag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Leodegarstag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag
- 3 Ferien (Art. 27 GAV)**

▪ bis 50. Altersjahr	25 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr
▪ ab Kalenderjahr, in das der 50. Geburtstag fällt	30 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr
▪ ab Kalenderjahr, in das der 60. Geburtstag fällt	33 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr
- 4 Passepartout/GA (Spesenreglement Abs. 2.2)**
 - Anrecht auf eine Vergünstigung des Jahrespassepartouts der Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) besteht bei einer Anstellungsdauer von 12 Monaten und einem Beschäftigungsgrad von 20% oder mehr. Den Berechtigten wird eine Rückerstattung von 50% der Stadtzone 10 (2. Klasse) gewährt. Der Anspruch berechnet sich dem Pensum entsprechend.
 - Monatliches Passepartout: Anspruch bei einem ununterbrochenen Erwerb des Abonnements während 12 Monaten.
 - Bei Bezug eines Generalabonnements anstelle eines Passepartouts, wird derselbe Betrag wie beim Bezug eines Passepartouts rückvergütet.
- 5 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 45 GAV)**
 - Die Mitarbeitenden haben bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin von bis zu 730 Tagen, ausser bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit. Details dazu können dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Viva Luzern AG entnommen werden.
 - Die Mitarbeitenden sind gegen Berufsunfall versichert. Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Unfall bezahlt die Arbeitgeberin Viva Luzern AG den vollen Lohn. Die Versicherungsleistungen stehen der Arbeitgeberin zu.
 - Ab einem wöchentlichen Arbeitspensum von mindestens acht Stunden sind die Mitarbeitenden zudem ergänzend auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

- 6 Sozialzulagen (Art. 42 GAV)**
- | | | |
|--|-----|--------------|
| ▪ Geburts- oder Adoptionszulage | CHF | 1'075.00 |
| ▪ Kinderzulage bis 12 Jahre | CHF | 215.00/Monat |
| ▪ Kinderzulage von 12 bis 16 Jahren | CHF | 260.00/Monat |
| ▪ Ausbildungszulagen von 15 bis 25 Jahren
(wenn sich das Kind in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet) | CHF | 268.00/Monat |
- 7 Besondere Familienzulagen (Art. 6 GAV Anhang)**
- Zusätzlich zu den bewilligten Kinderzulagen: CHF 300.00 pro Monat bei 100% Pensum – dem Pensum entsprechenden Anspruch
- 8 Urlaub des anderen Elternteils (Art. 32 GAV)**
- Bei der Geburt eines eigenen Kindes hat der Mitarbeitende Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 20 Arbeitstagen und einen unbezahlten Urlaub von bis zu 11 Wochen. Details dazu können dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Viva Luzern AG entnommen werden.
- 9 Mutterschaftsurlaub (Art. 48 GAV, Art. 34 Abs. 1b GAV)**
- Die Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen
 - Die Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit nach Rücksprache mit der Arbeitgeberin unbezahlten Urlaub zu beziehen.
- 10 Adoptionsurlaub (Art. 33 GAV)**
- Bei der Adoption eines Kindes besteht Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub von 20 Arbeitstagen.
- 11 Betreuungsurlaub (Art. 50 GAV)**
- Besteht Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach Art. 16n-16s EOG, weil das Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so besteht Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- 12 Pensionskasse (Art. 51 GAV)**
- Anteil **Versicherte 38%** / Anteil **Arbeitgeber 62%**.
 - Details können auf dem Merkblatt Vorsorge der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) entnommen werden.

Stand 01.03.2025